

Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsstelle gem. § 12, Abschnitt 2 der Satzung der BAG KJS e. V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2014)

a) Regelungen aus der Satzung

§ 12 (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Bundesgeschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführung.

b) Zusätzliche Regelungen

(1) Auftrag der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle arbeitet im Auftrag der Organe des Vereins BAG KJS e. V. Die Bundesgeschäftsstelle der BAG KJS mit ihrer Geschäftsführung

- a) organisiert die politische Kommunikation nach außen,
- b) unterstützt den Vorstand der BAG KJS in der politischen Vertretungsarbeit und
- c) stellt die Öffentlichkeitsarbeit der BAG KJS sicher.

Vorbereitung von Sitzungen

Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Vorstandes die Sitzungen der Organe vor, sorgt für die Erarbeitung von Beschlussvorlagen und für die Ausführung der Beschlüsse.

Kontakte

Die Geschäftsstelle hält Kontakt

- zu den Mitgliedern des BAG KJS e. V.,
- zum Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit,
- zum Deutschen Bundestag, zu den zuständigen Bundesministerien und anderen relevanten Stellen, die für die Arbeit des BAG KJS e. V. von Bedeutung sind, und informiert Vorstand und Mitgliederversammlung über laufende Entwicklungen.

Außenvertretungen

Im Auftrag des Vorstands des BAG KJS e. V. werden von der Geschäftsstelle Außenvertretungen wahrgenommen.

Verhältnis zu den Mitgliedern des BAG KJS e. V.

Die Geschäftsstelle ist auf Anfrage der Mitglieder und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für diese und ihnen angeschlossene Träger mit Dienstleitungen tätig.

(2) Stellvertretung der Geschäftsführung

Der Vorstand beruft eine Stellvertretung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Dienst- und Fachaufsicht des Vorstandes

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt beim Vorstand, der die Wahrnehmung in einem Vorstandsbeschluss regelt.

(4) Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführung

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle liegt bei der Geschäftsführung.

(5) Geschäftsverteilungsplan

Die Geschäftsführung legt den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle dem Vorstand der BAG KJS zur Genehmigung vor.

(6) Dienstordnung

Die Funktion der Geschäftsstelle und der Status der Mitarbeiter/-innen werden im Rahmen einer Dienstordnung dargestellt.

(7) Personalentscheidungen

Personalentscheidungen werden vom Vorstand des BAG KJS e. V. getroffen. Sie sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

(8) Haushalt der Bundesgeschäftsstelle

Der Haushalt der Bundesgeschäftsstelle wird von der Geschäftsführung dem Vorstand vorgelegt.

(9) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.